

BStGer RR.2008.278 vom 7. Mai 2009

Bundesstrafgericht, 2009-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.278

FR: TPF RR.2008.278 du 7 mai 2009

IT: TPF RR.2008.278 del 7 maggio 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG) Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 33a IRSV)

Erwägungen

E. 1

September 2003 mitgeteilt hat. Des Weiteren ersuchten sie um Weiterführung der bereits im schweizerischen Verfahren verfügten Kontosperr.

B. Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „Bundesamt“) hat das obgenannte Rechtshilfeersuchen samt Ergänzungen der Bundesanwaltschaft am 15. November 2007 zum Vollzug übertragen. Die Bundesanwaltschaft hat dem Rechtshilfeersuchen und den Ergänzungen mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 27. August 2008 entsprochen, festgehalten, dass die geforderten Unterlagen bereits im Rahmen des nationalen Strafverfahrens erhoben worden seien und festgestellt, dass deshalb keine weiteren Bankeditionen und Zwangsmassnahmen mehr erforderlich seien (Beilage 2 zu act. 7).

C. Mit Schlussverfügung vom 2. Oktober 2008 entsprach die Bundesanwaltschaft dem Rechtshilfeersuchen und den zugehörigen Ergänzungen und verfügte die Herausgabe sämtlicher Bankunterlagen des Kontos 1 (Kontoinhaber A. und B.) bei der Bank C. (act. 1.3 bzw. Beilage 4 zu act. 7). Die Sperre dieses Kontos wurde anscheinend aufrechterhalten (vgl. S. 4 Ziff. 1 sowie S. 5 Ziff. 2 der Schlussverfügung).

D. Gegen die Schlussverfügung lassen A. und B. am 3. November 2008 bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde mit den folgenden Anträgen einreichen:

„1. Die Schlussverfügung der Bundesanwaltschaft vom 2. Oktober 2008, Verfahrensnummer EAIL.04.0294-STU sei aufzuheben.

- 3 -

E. 2

Das Rechtshilfeersuchen der brasilianischen Behörden vom 12. Dezember 2003 inklusive ergänzende Rechtshilfeersuchen vom 25. September 2004 und vom 10. September 2007 seien abzuweisen.

E. 2.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k

IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710).

Die Schlussverfügung vom 2. Oktober 2008 ist dem Vertreter der Beschwerdeführer am 3. Oktober 2008 zugegangen. Die Beschwerde vom

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6).

Die angefochtene Verfügung bezieht sich auf die Erteilung von Bankauskünften, wobei Bankunterlagen eines Kontos der Beschwerdeführer an die ersuchende Behörde herausgegeben werden sollen, sowie anscheinend auf die Sperrung dieses Kontos. Inhaber des Kontos sind die Beschwerdeführer. Damit sind sie beschwerdelegitimiert, weshalb auf ihre Beschwerde einzutreten ist.

E. 3

Die Beschwerdeführer rügen, die Beschwerdegegnerin habe sich fälschlicherweise auf den in den Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalt gestützt und anhand dessen insbesondere die doppelte Strafbarkeit überprüft. Sie seien jedoch in den Angelegenheiten, auf welche sich die Rechtshilfeersuchen bezögen, von den brasilianischen Behörden erstinstanzlich bereits verurteilt worden („Finanz-Urteil“ vom 18. Februar 2005

- 5 -

und „Floristen-Urteil“ vom 4. Februar 2006). Richtigerweise müsse demnach zur Überprüfung der Rechtshilfevoraussetzungen der in den Urteilen festgelegte Sachverhalt beachtet werden. Gemäss Finanz-Urteil seien die Beschwerdeführer für die Handlungen der „Fremdwährungsflucht“ schuldig gesprochen worden. Dieses Delikt sei jedoch nicht rechtshilfefähig, womit die beidseitige Strafbarkeit fehle (Art. 64 IRSG). Zudem stehe das Finanz-Urteil in keinem Zusammenhang zu dem Floristen-Urteil, zu welchem die Beschwerdegegnerin ihre Ausführungen zur doppelten Strafbarkeit gemacht habe (act. 1 S. 11-12, 16; act. 11). Da die Beschwerdeführer bereits verurteilt seien, entfalle auch das Interesse der brasilianischen Behörden an der Übermittlung der fraglichen Unterlagen (Art. 63 IRSG). Die herausverlangten Dokumente seien nicht mehr geeignet und erforderlich, die Ermittlungen der brasilianischen Behörden voranzutreiben, denn das Ermittlungsverfahren sei eben durch die Urteilsfällung abgeschlossen worden. Wohl sei gegen die Urteile in Brasilien appelliert worden, doch dürfe nicht einfach angenommen werden, dass die Dokumente für die laufenden Rechtsmittelverfahren Verwendung fänden. Diesbezüglich habe die Beschwerdegegnerin auch keine Abklärungen getroffen. Im Finanz-Urteil sei sogar festgehalten, dass die rechtshilfeweise bei den schweizerischen Behörden verlangten Dokumente nicht erforderlich seien, sowie sei dem Gericht aufgrund eines Geständnisses von A. die Existenz des fraglichen Bankkontos und die sich darauf befindliche Summe bekannt. Die Rechtshilfeersuchen erklärten nicht, weshalb weitere

Rechts- hilfehandlungen nach dem Urteilsspruch notwendig sein sollten, und die Beschwerdegegnerin habe eine entsprechende Nachfrage unterlassen. Zudem bilde das Konto der Beschwerdeführer bei der Bank C. nur im Fi- nanz-Urteil Gegenstand des Verfahrens. Dem Rechtshilfeersuchen sei demnach nicht stattzugeben und die fraglichen Bankunterlagen seien nicht zu übermitteln (act. 1 S. 9-13, 16, 17; act. 11). Indem es die Beschwerdegegnerin unterlassen habe, in der Schlussverfü- gung den Kausalzusammenhang zwischen dem Konto der Beschwerdefüh- rer und den bereits abgeurteilten kriminellen Handlungen darzutun, sei auch das rechtliche Gehör durch mangelnde Begründung verletzt (Art. 29 Abs. 2 BV; act. 1 S. 12-17 Ziff. 32, 36, 39, 43-45, 51, 53-55).

E. 4

Die Rüge, wonach die Rechtshilfevoraussetzungen anhand der von den brasilianischen Behörden erlassenen erstinstanzlichen Urteilen zu überprü- fen seien bzw. aufgrund dessen das Interesse an der Übermittlung der fraglichen Bankunterlagen entfalle, erweist sich als unbegründet. So hat die ersuchte Behörde zwischenzeitlich ergangene, nicht rechtskräftige Ent- scheidung des ersuchenden Staates nicht zu berücksichtigen (vgl. Urteile des

- 6 -

Bundesgerichtes 1A.31/2006 vom 29. Juni 2006, E. 4; 1A.145/2005 vom 20. Oktober 2005, E. 4.2; 1A.218/2003 vom 17. Dezember 2003, E. 3.5; TPF RR.2007.99 vom 10. September 2007 E. 5, RR.2007.33 vom 12. März 2004 E. 4; ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, Bern 2009, 3. Auflage, S. 287 N. 307 m.w.H.; vgl. auch Art. 5 Abs. 1 lit. a IRSG). Dies muss auch vorliegend gelten, obwohl sich Rechtsprechung und Literatur bisher nicht explizit dazu geäußert haben, wie es sich beim Vorliegen von noch nicht rechtskräftigen erstinstanzlich schuldig sprechenden Urteilen verhält. Der ersuchende Staat kann jeden- falls bis zur Rechtskraft seiner gefällten Urteile ein Interesse an weiteren Beweismitteln haben. Es ist einerseits denkbar, dass er die Unterlagen aus formellen Gründen (bspw. Verwertbarkeit) benötigt. Andererseits können neue Beweismittel im Berufungsverfahren u.a. auch dann dienlich sein, wenn sie die Beweislage zusätzlich zum bisherigen Beweismaterial zu ver- stärken vermögen. Ob und wie solche im Rechtsmittelverfahren erhobenen Beweismittel noch eingebracht werden können, überprüft die ersuchte Be- hörde nicht. Ferner können die Kontounterlagen in concreto für die ersu- chende Behörde auch notwendig sein, um allenfalls den im Dispositiv des Entscheides vom 18. Februar 2005 gefällten Einziehungsentscheid zu voll- ziehen (act. 10 S. 6; vgl. dazu auch die zutreffenden Ausführungen der Be- schwerdegegnerin, act. 7 S. 2 Ziff. 2). Schliesslich sind offenbar Ermittlun- gen gegen Polizeibeamten wegen Korruptionsverdachts noch nicht abge- schlossen (act. 1.6 S. 7). Die herausverlangten Dokumente könnten dem- nach auch in diesem Verfahren von Bedeutung sein. Spekulationen über die Notwendigkeit und Verwertbarkeit rechtshilfweise erhobener Unterla- gen nach ausländischem Prozessrecht verbieten sich deshalb. Solange die ersuchende Behörde jedenfalls wie vorliegend an ihrem Rechtshilfeersu- chen festhält und keinen Rückzug erklärt, ist auf dieser Grundlage Rechts- hilfe zu leisten (vgl. dazu auch obgenannte Rechtsprechung und Literatur). In diesem Sinne erweist sich auch das Eventualbegehren als unbegründet.

E. 5.1

Das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit ist vorliegend ohne Weiteres erfüllt. Die Leistung von Rechtshilfe verbietet sich insbesondere nicht aufgrund von Art. 3. Abs. 3 IRSG, wie die Beschwerdeführer (wenn auch im Zusammenhang mit dem Finanz-Urteil) rügen (E. 3). Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte und zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllt wären (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4 S. 465; Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1, je m.w.H.);

- 7 -

ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 395 N. 349). Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1 m.w.H.). Dabei genügt es, dass ein Tatbestand nach schweizerischem Recht erfüllt ist. Ebenfalls nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3; TPF RR.2007.29 vom 30. Mai 2007 E. 3, sowie der Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 1C.150/2007 vom 15. Juni 2007, E. 1.3 dazu).

E. 5.2

Gemäss Rechtshilfeersuchen und Ergänzungen soll A. Chef des Reisebüros D. Ltda. in São Paulo sein. Ermittlungen hätten ergeben, dass die D. Ltda. bis am 12. März 2003 (Zugriff der brasilianischen Behörden) nicht ein herkömmliches Reisebüro gewesen sei, sondern hauptsächlich als Geldwechselstube fungiert und ohne Bewilligung als Finanzinstitut operiert habe. In diesem Zusammenhang seien viele Zahlungen vom und ins Ausland getätigt worden. Um die Anonymität dieser Zahlungsaufträge zu gewährleisten, seien gemietete Konten, solche ohne Nennung des tatsächlich Berechtigten, oder eigentliche Durchlaufkonten benutzt sowie Vermögenswerte auf Drittkonten und Off-shore Firmen überwiesen worden. Rund um A. habe sich eine kriminelle Organisation gebildet, wobei insbesondere auch B. in die illegalen Geschäfte involviert sei. Weitere natürliche Personen, teilweise verwandt mit A., sowie mehrere juristische Personen wie auch öffentliche Funktionäre und Kommandanten der Bundespolizei seien Teil der kriminellen Organisation. Weiter führt die ersuchende Behörde aus, im Jahre 1991 sei in São Paulo ein Konsortium von Blumenhändlern gegründet worden, welches Bestattungsunternehmen beliefere. Gestützt auf ein Gemeindedekret müssten die Blumenhändler dem Bestattungsdienst der Stadt São Paulo dafür 10% des Umsatzes als Kommission abgeben. Daraufhin habe sich jedoch eine hauptsächlich aus Beamten bestehende Bande gebildet, welche die Blumenhändler unter der Androhung, ansonsten keine Blumen mehr an den städtischen Bestattungsdienst liefern zu können, gezwungen hätten, nebst der offiziellen Kommission an sie zusätzlich nicht offizielle Geldleistungen im Umfang von 32% des Geschäftsumsatzes zu tätigen. Den Blumenhändlern sei bewusst gewesen, dass ihnen im Falle der Nichtbezahlung Nachteile drohten. Das unrechtmässig eingenommene Geld sei von A. gewaschen worden, indem er die tatsächliche Herkunft der Gelder durch Weitertransferierungen ins Ausland über die D. Ltda. verschleierte habe.

E. 5.3

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem

- 8 -

Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 156 Ziff. 1 StGB). Handelt der Täter gewerbmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft (Art. 156 Ziff. 2 StGB). Der im Rechtshilfeersuchen u.a. umschriebene Sachverhalt, Blumenhändler seien von einer Bande von Beamten unter der Androhung, sonst keine Blumen mehr an den städtischen Bestattungsdienst liefern zu können, gezwungen worden, ihnen 32% des Geschäftsumsatzes abzugeben, wäre bei einer prima vista Beurteilung, wie sie im Rechtshilfeersuchen erfolgt, in der Schweiz als Erpressung (zumindest gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB) zu qualifizieren. Ob sich in den umfangreichen Sachverhaltsbeschreibungen weitere Straftatbestände nach schweizerischem Recht finden lassen, braucht damit nicht geprüft zu werden.

E. 6

Auf die Rüge des fehlenden Konnex zwischen den herausverlangten Unterlagen und der verfolgten Straftat (Art. 63 IRSG) muss vorliegend nicht näher eingegangen werden (vgl. E. 4). Es kann auf die zutreffenden Erwägungen in der Schlussverfügung verwiesen werden (act. 1.3 S. 5-7). Die Vorinstanz hat die potentielle Erheblichkeit gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 126 II 258 E. 9c; 122 II 367 E. 2c; 121 II 241 E. 3a und b) in nachvollziehbarer und überzeugender Weise dargelegt. Demnach erweist sich auch die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs als unbegründet (E. 3).

E. 7

Wie von der ersuchenden Behörde beantragt, scheint das Konto 1 bei der Bank C. zum heutigen Zeitpunkt immer noch gesperrt zu sein (vgl. Sachverhalt lit. C). Mit dem pauschalen Antrag in der Beschwerde auf Aufhebung der Schlussverfügung und Abweisung der Rechtshilfeersuchen verlangt der Beschwerdeführer daher wohl sinngemäss auch die Aufhebung der Kontosperrung. In concreto werden jedoch weder Gründe geltend gemacht, welche eine Aufhebung der Sperre rechtfertigen könnten, noch sind solche ersichtlich. Grundsätzlich bleiben Gegenstände oder Vermögenswerte, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, gesperrt, bis ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Entscheid des ersuchenden Staates vorliegt oder der ersuchende Staat mitteilt, dass ein solcher Entscheid nach dem Recht dieses Staates nicht mehr erfolgen kann (Art. 74a IRSG i.V.m. Art. 33a IRSV).

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt das Reglement vom 11. Februar

- 9 -

2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die Gerichtsgebühr ist auf insgesamt Fr. 7'000.00 (3'500.00 pro Beschwerdeführer) festzusetzen (vgl. Art. 3 des Reglements), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in der gleichen Höhe.

- 10 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.